

amtsBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 23/2010

20. Jahrgang

15. Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

- 81** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 - Am Altenbruch – als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 12.10.2010
- 82** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 - Breslauer Straße - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 12.10.2010
- 83** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 65 - Zur Gau - 3. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 12.10.2010
- 84** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen zum Schutze der Nachtruhe zum Zwecke der Außengastronomie für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 05. Juli 2005
- 85** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2010 durch Ratsbeschluss vom 13.07.2010
- 86** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2010 durch Ratsbeschluss vom 13.07.2010
- 87** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straße in Mettmann - Sondernutzungssatzung - vom 03.02.1987 in der Fassung der 6. Änderung vom 23.07.2010 (Ratsbeschluss vom 28.09.2010)

81

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 - Am Altenbruch -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 12.10.2010**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 28. September 2010 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 – Am Altenbruch - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtgebietes in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und wird begrenzt im

Norden	durch die Straße Am Altenbruch,
Osten	durch die Straße Am Altenbruch,
Süden	durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
Westen	durch eine bestehende Gehölzfläche.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 - Am Altenbruch - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:	
montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 – Am Altenbruch - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

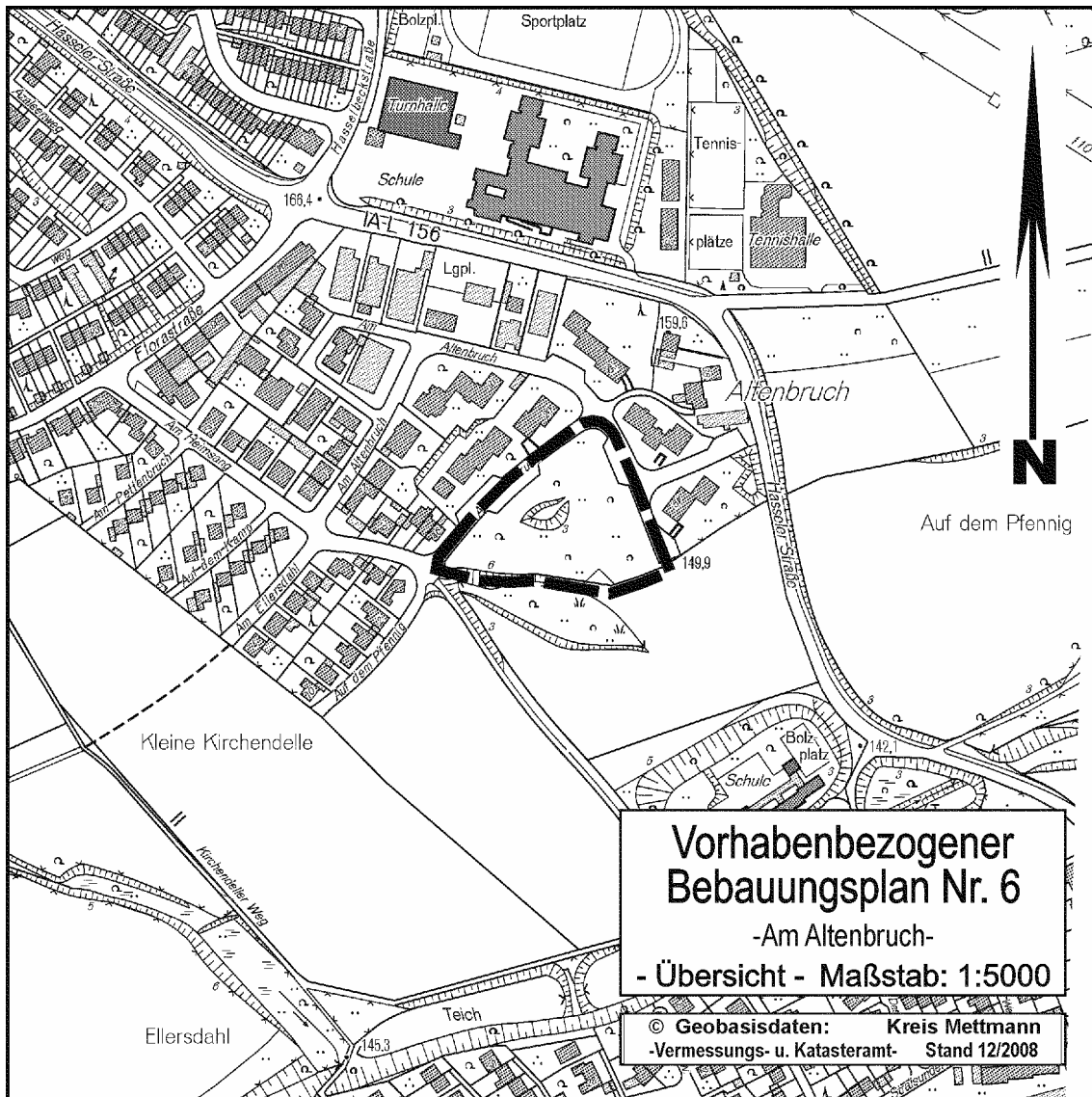
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 - Am Altenbruch - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 12.10.2010

Bernd Günther
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 - Breslauer Straße -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 12.10.2010**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 28. September 2010 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 – Breslauer Straße - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 17 und wird begrenzt im

Norden	durch die vorhandene Wohnbebauung Breslauer Straße 9-11,
Osten	durch die Breslauer Straße,
Süden	durch das Grundstück der Kirche Thomas Morus,
Westen	durch die rückwärtige Wohnbebauung Breslauer Straße 3-7.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 – Breslauer Straße - kann ab sofort mit Begründung in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:	
montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ab-

lauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 – Breslauer Straße - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

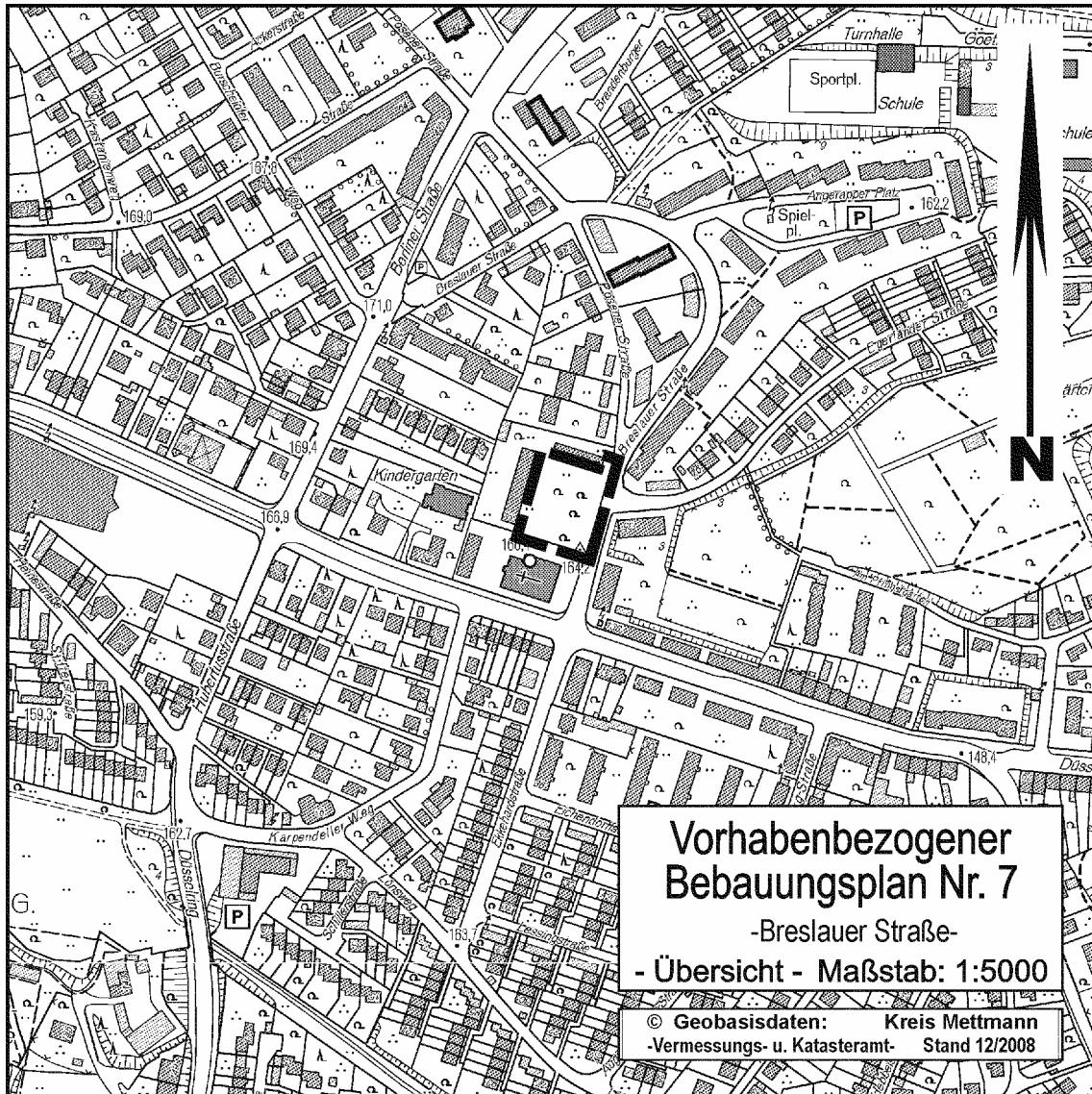
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 - Breslauer Straße - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 12.10.2010

Bernd Günther
Bürgermeister



83

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 65 - Zur Gau - 3. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 12.10.2010

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 28. September 2010 den Bebauungsplan Nr. 65 - Zur Gau - 3. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nördlich der Elberfelder Straße und wird begrenzt im:

Norden	durch das Grundstück der Fa. NTN und die Industriestraße
Osten	durch die westliche Grenze des Grundstückes Industriestraße 26
Süden	durch die Elberfelder Straße
Westen	durch eine Linie zwischen der Elberfelder Straße und dem NTN-Grundstück in einem Abstand von ca. 120 m westlich der Einmündung der Straße Zur Gau.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 65 – Zur Gau - 3. Änderung kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:	
montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65 – Zur Gau, 3. Änderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

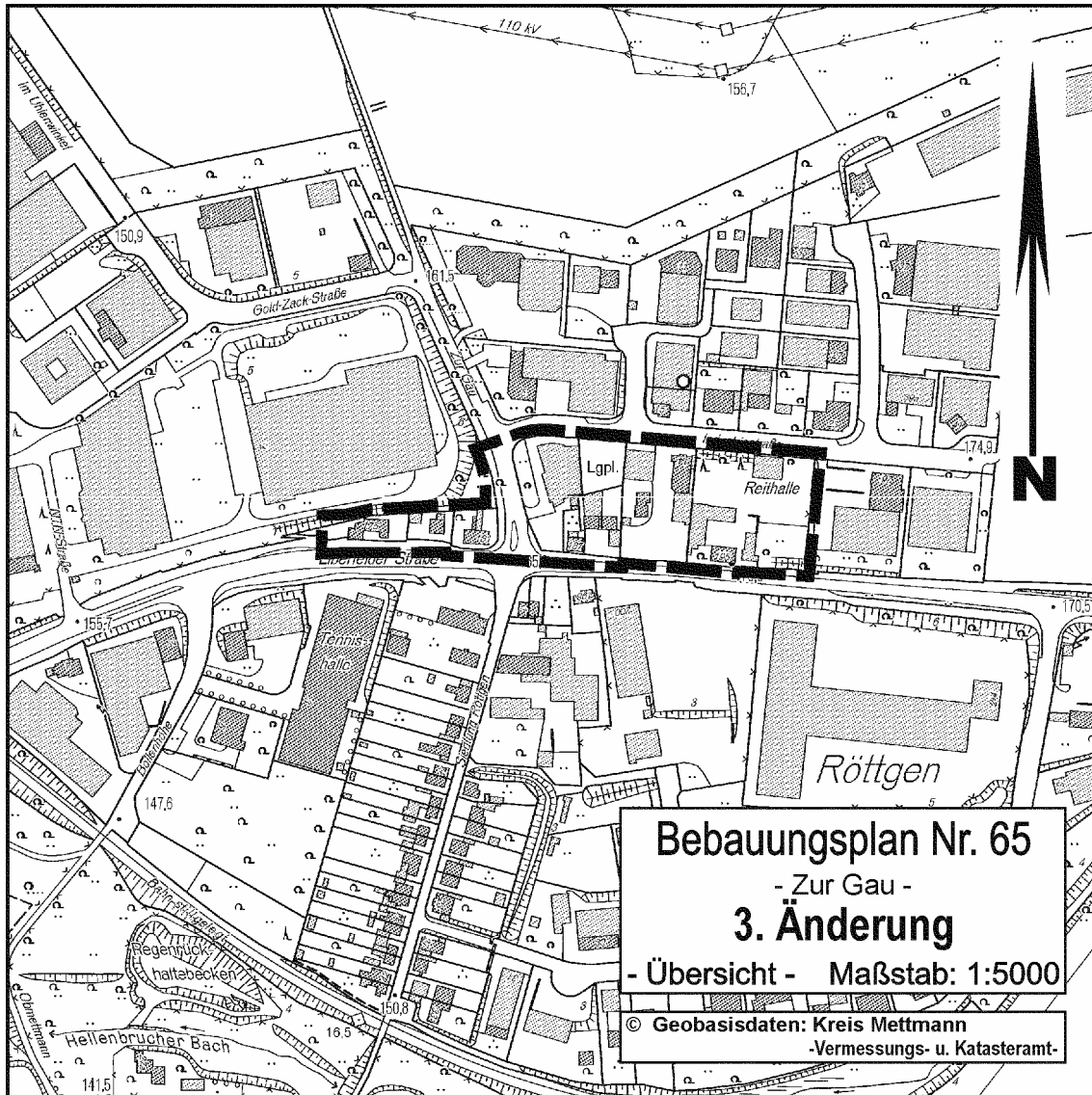
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 65 – Zur Gau - 3. Änderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 12.10.2010

Bernd Günther
Bürgermeister



84

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über Ausnahmen zum Schutze der Nachtruhe zum Zwecke der Außengastronomie
für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 05. Juli 2005**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW W. 528), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. November 2001 (GV NRW S 644) sowie des § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW S 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 229) wird von der Stadt Mettmann als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 28.09.2010 verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutze der Nachtruhe für Zwecke der Außengastronomie für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 05. Juli 2005 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 06.10.2010

Günther
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentliche bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 06.10.2010

Günther
Bürgermeister

85

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann****in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2010
durch Ratsbeschluss vom 13.07.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW Seite 380) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

**§ 7
Ausschüsse**

- (1) Der Rat der Kreisstadt Mettmann bildet die folgenden Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Wahlprüfungsausschuss
 - d) Kommunalwahlausschuss
 - e) Jugendhilfeausschuss
 - f) Verwaltungsausschuss
 - g) Planungsausschuss
 - h) Verkehrsausschuss
 - i) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
 - j) Ausschuss für Schule und Kultur
 - k) Sportausschuss
 - l) Sozial- und Familienausschuss
 - m) Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV NS Seite 226) werden dem Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe übertragen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz sollen für die Denkmalpflege bis zu drei Sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Rat kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Ausschüsse und Unterausschüsse bilden.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

- (6) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 2

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mettmann, den 07.10.2010

Der Bürgermeister

Bernd Günther

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.07.2010 unter dem Tagesordnungspunkt 8 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 07.10.2010

Der Bürgermeister

Bernd Günther

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2010
durch Ratsbeschluss vom 13.07.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW Seite 380) hat der Rat der Stadt Mettmann folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann vom 09.11.1999 zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15.12.2009 erhält die folgende neue Fassung:

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 09.11.1999), zuletzt geändert durch Ratsbeschluss am 13.07.2010

In den Fällen, in denen eine geschlechtsneutrale Bezeichnung von Personen bzw. Personengruppen nicht formuliert ist, wird aus Gründen der Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit im Zusammenhang mit der textlichen Darstellung von Sachverhalten und Regelungen ausschließlich die maskuline Form verwendet.

§ 1 Umweltschutz

Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensbedingungen sind ein wichtiges Ziel der Arbeit des Rates und seiner Ausschüsse. Seiner Beachtung ist bei Beratung und Beschlussfassung in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

§ 2 Zuständigkeit des Rates

Der Rat der Kreisstadt Mettmann ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen wird (§ 41 Abs. 1 GO NW). Insbesondere ist der Rat der Kreisstadt zuständig für:

1. die Stadtentwicklungsplanung;
2. die Anordnung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch;
3. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern der Preis 25.000 € übersteigt sowie die Vergabe von Erbbaurechten;
4. die Widmung und Einziehung öffentlicher Straßen;

5. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und die Namensgebung für städtische Gebäude und Einrichtungen;
6. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Benutzungsordnungen für städtische Anstalten und Räume;
7. die Entscheidung über die Durchführung von Wettbewerben;
8. die Annahme von Schenkungen, soweit deren Wert 2.500 € übersteigt oder mit der Schenkung besondere Folgekosten verbunden sind. Der Rat ist jährlich über alle Schenkungen und Sponsorenleistungen zu unterrichten;
9. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (§§ 83 und 85 GO NW), ausgenommen innere Verrechnungen, Mehrwertsteuer, Gewerbesteuerumlage und gesetzliche Leistungen der Sozialhilfe, für die der Kreis Träger der Sozialhilfe ist - , sofern der Betrag von 25.000 € überschritten wird;
10. die Festlegung von Haushaltseckdaten.
11. dienstrechtliche Entscheidungen im Sinne von § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann

§ 3

Zuständigkeiten der Ausschüsse

Den vom Rat der Kreisstadt Mettmann gemäß § 57 GO NW gebildeten Ausschüssen obliegt die Beratung aller Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NW) und ist zuständig für die Vorbereitung aller vom Rat der Stadt zu entscheidenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Anträgen, die an den Rat gerichtet sind. Darüber hinaus entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss in folgenden Aufgaben:
 1. bei bestehenden Zweifeln über die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann;
 2. über den Abschluss von Verträgen, soweit damit Ausgabeverpflichtungen über das laufende Haushaltsjahr hinaus begründet werden;
 3. über die Zugehörigkeit der Stadt zu Verbänden und Vereinen;
 4. über Bestimmungen für Ehrungen der Alters-, Ehe- und Arbeitsjubilare;
 5. über die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung;
 6. über Personalangelegenheiten nach § 69 Abs. 6 sowie § 66 Abs. 7 Satz 4, § 68 Satz 1 Nr. 2 Landespersonalvertretungsgesetz;
 7. die Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen über 50.000 €;
 8. den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen über 5.000 €;
 9. Die Ziffer 7 findet keine Anwendung bei Grundstücksgeschäften, da es sich bei der Abwicklung von Grundstücksverträgen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Verwaltung wird im nächsten Haupt- und Finanzausschuss über diese Geschäfte informieren.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät neben den ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesene Aufgaben über:
 1. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes;
 2. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen;

3. die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen;
4. Abgabensatzungen;
5. Vereinbarungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts;
6. die Aufhebung einer vom Kämmerer gem. § 24 GemHVO angeordneten hauswirtschaftlichen Sperre und über Maßnahmen, die sich aus der Unterrichtungspflicht gem. § 24 GemHVO bezüglich Gefährdung des Haushaltsausgleichs und erheblicher Erhöhung der Investitionszahlungen einer Einzelmaßnahme ergeben;
7. Haushaltseckdaten.

§ 5

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über:
 1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
 2. Ausnahmen vom Einstellungsstopp.
- (2) Der Verwaltungsausschuss berät über:
 1. grundlegende und konzeptionelle Organisations- und EDV-Angelegenheiten;
 2. die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Stadt Mettmann fallenden Personalangelegenheiten;
 3. den Entwurf des Haushaltsplans und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
 4. grundlegende und konzeptionelle Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 5. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
 6. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses fallen.

§ 6

Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss entscheidet über:
 1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
 2. die Beschlussfassung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen, Vorhaben und Erschließungsplänen sowie sonstiger Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch;
 3. die Beschlussfassung über die Durchführung der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 BauGB im Rahmen der Übertragung durch den Rat;
 4. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes.

(2) Der Planungsausschuss berät über:

1. Stadtentwicklungs- und Rahmenpläne, Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie die Beratung von Freiraumentwicklungsplänen, Spielplatzpläne, Grünflächenverbundpläne, Biotoppläne, Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bei umweltrelevanten Planungen innerhalb des Stadtgebietes, die Beratung übergeordneter städtebaulicher Pläne, Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung oder besonderen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Beratung von Fragen der ökologischen Stadtentwicklung;
2. Planungen anderer öffentlicher Planungsträger innerhalb des Stadtgebietes, die Anordnung von städtebaulichen Geboten nach den Vorschriften des BauGB;
3. den Erlass von Veränderungssperren und über Ausnahmen von Veränderungssperren;
4. Satzungen über das besondere Vorkaufsrecht und Umlegungen nach dem Baugesetzbuch;
5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich
7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 7

Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss

(1) Der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. Maßnahmen der örtlichen und überörtlichen Stadt- und Verkehrswerbung von besonderer Bedeutung im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel.

(2) Der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss berät über:

1. alle grundsätzlichen Angelegenheiten der städtischen Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings;
2. alle Grundstücksangelegenheiten, die gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung in die Entscheidungsbefugnis von Rat oder Haupt- und Finanzausschuss fallen;
3. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
4. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
5. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 8**Ausschuss für Schule und Kultur**

- (1) Der Ausschuss für Schule und Kultur entscheidet über:
1. Art und Umfang der Bereitstellung städtischen Schulgrundstücke und -gebäude für außerschulische Inanspruchnahme, sofern kein Einverständnis zwischen Schule und Schulträger erzielt wird;
 2. die sonstigen äußeren Schulangelegenheiten;
 3. die Verteilung bereitgestellter Haushaltsmittel zur Förderung der kulturtreibenden Vereine und Heimatvereine;
 4. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.
- (2) Der Ausschuss für Schule und Kultur berät über:
1. die Aufstellung eines Schulentwicklungsplanes;
 2. die Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen, für die nicht das Land Schulträger ist;
 3. An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von Schulen einschließlich der Planung gärtnerischer Anlagen;
 4. grundsätzliche kulturelle Angelegenheiten und Veranstaltungen mit kulturellem Charakter,
 5. grundsätzliche Angelegenheiten der Musikschule und der Bibliothek;
 6. die Verweigerung der Zustimmung zur Wahl des Schulleiters/der Schulleiterin durch die Schulkonferenz mit 2/3 Mehrheit (§ 61 Abs. 4 Schulgesetz);
 7. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
 8. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außer-planmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
 9. Denkmalfragen mit kulturhistorischer Bedeutung;
 10. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 9**Sportausschuss**

- (1) Der Sportausschuss entscheidet über:
1. Angelegenheiten des Sports und der Freizeitgestaltung, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
 2. die Verteilung bereitgestellter Haushaltsmittel zur Förderung der Sportverbände und der Sporteinrichtungen;
 3. Beteiligung bei der Planung und Gestaltung städtischer Sportanlagen;
 4. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Der Sportausschuss berät über:
1. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;

2. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen und Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
3. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Bereich;
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Sportanlagen sowie die Festsetzung und Änderung von Tarifen.

§ 10

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm nach den einschlägigen Rechtsvorschriften:
 - a. Sozialgesetzbuch VIII,
 - b. Ausführungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - c. Satzung des Jugendamtes,übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Hierbei entscheidet der Jugendhilfeausschuss insbesondere über
 1. die Jugendhilfeplanung,
 2. die Förderung der freien Jugendhilfe,
 3. die Verwendung der bereitgestellten Mittel für die unter Absatz 3 genannten Angelegenheiten,
 4. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss berät über:
 1. aktuelle Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie über Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
 2. die Planung von neuen Kinderspielplätzen sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung vorhandener Spielflächen;
 3. kommunale Beschäftigungsprogramme für junge Menschen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen;
 4. die Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Mettmann, insbesondere der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Kindertagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung;
 5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
 6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
 7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters / der Leiterin des Jugendamtes zu hören und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

§ 11

Sozial- und Familienausschuss

- (1) Der Sozial- und Familienausschuss entscheidet über:
1. die Förderung der freien Wohlfahrtspflege;
 2. die Verwendung der bereitgestellten Mittel für die unter Absatz 2 genannten Angelegenheiten;
 3. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.
- 2) Der Sozial- und Familienausschuss berät über:
1. aktuelle Problemlagen der Familien und den vom Seniorenrat und Integrationsrat erfassten Bevölkerungsgruppen;
 2. allgemeine soziale Angelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege und Belange sozialer Gruppen und Verbände;
 3. alle Angelegenheiten, die die Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern und Obdachlosen betreffen;
 4. alle Angelegenheiten in der sozialen Wohnraumversorgung;
 5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
 6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
 7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 12

Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe

- (1) Der Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe entscheidet über:
1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
 2. Art und Umfang aller städtischen Baumaßnahmen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;
 3. alle grundsätzlichen Fragen der Stadtentwässerung, des Ausbaus von Gewässern, der Altlastensanierung und über sonstige umweltrelevante Baumaßnahmen; der Abfallbeseitigung, Abfallberatung, Straßenreinigung, Bestattungswesen, sowie Feuerschutz und Rettungswesen einschließlich Satzungsregelungen;
 4. die Erhebung und Bewertung von grundlegenden Umweltinformationen (u. a. Umweltbericht, Grundwasseruntersuchungen, Lärmbelastungen, Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzungen);
 5. die Neuanlage und Erweiterung der städtischen Grünanlagen und Friedhöfe, Ablehnung von Widersprüchen gegen die Baumschutzsatzung, Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine usw. für Umweltschutzmaßnahmen im Rahmen der bereitgestellten Mittel;
 6. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, Aufstellung der Denkmalliste und Denkmalbereichssatzung. Bei wichtigen Denkmalschutzfragen, die außer den baulichen Aspekten auch eine kulturhistorische Bedeutung haben, ist vor Beschlussfassung dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Der Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe berät über:
1. die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die Bereiche Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung, Märkte, Bestattungswesen, Rettungsdienst sowie Heime;
 2. Entwürfe des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
 3. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
 4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 13 Verkehrsausschuss

- (1) Der Verkehrsausschuss entscheidet über:
1. grundsätzliche Fragen der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
 2. die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;
 3. Verkehrsregelungen und Verkehrslenkung von grundsätzlicher Bedeutung, durch die eine dauerhafte Änderung der Verkehrsführung oder Verlegung von Verkehrsströmen erfolgen;
 4. die Abgabe von Stellungnahmen der Stadt zur Linienführung und Einsatzhäufigkeit öffentlicher Verkehrsmittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 5. die Schaffung von verkehrsberuhigten Bereichen als flächendeckende Maßnahme;
 6. die Anbindung von Erschließungsgebieten;
 7. die Umwandlung von Fahrstraßen in Fußgängerbereiche und umgekehrt;
 8. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Einbahnregelungen, die Teil- oder Totalspernung von Straßen, die Errichtung und den Abbau von Lichtsignalanlagen, sofern es sich nicht um vorübergehende Regelungen, etwa im Zusammenhang mit Baustellen handelt;
 9. grundsätzliche Angelegenheiten der Parkraumbewirtschaftung.
- (2) Der Verkehrsausschuss berät über:
1. den Verkehrsentwicklungsplan und Nahverkehrsplan;
 2. die Benennung, Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen;
 3. die Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
 4. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
 5. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
 6. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 14 Sonstige Ausschüsse

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses, des Kommunalwahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Satzungen.

§ 15 Sonstige Regelungen

Die in § 81 GO enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe werden wie folgt definiert:

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO ist ein Betrag von mehr als 500.000 €.
2. Erhebliche Steigerungen der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind ab 500.000 € gegeben.
3. Geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 GO sind solche, die den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

§ 2

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mettmann, den 07.10.2010

Der Bürgermeister

Bernd Günther

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.07.2010 unter dem Tagesordnungspunkt 9 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 07.10.2010

Der Bürgermeister

Bernd Günther

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in Mettmann
- Sondernutzungssatzung -
vom 03.02.1987**

in der Fassung der 6. Änderung vom 23.07.2010
(Ratsbeschluss vom 28.09.2010)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Gliederung:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch
- § 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 4 Straßenanliegergebrauch
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 6 Sonstige Benutzung
- § 7 Erlaubnisantrag
- § 8 Erlaubnis
- § 9 Gebühren
- §10 Gebührenschuldner
- §11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- §12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung
- §13 Märkte
- §14 Ordnungswidrigkeiten
- §15 Schlussbestimmungen

§ 1**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Mettmann.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht, sowie die Nebenanlagen.

§ 2**Gemeingebrauch**

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

§ 3**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 4,5 und 6 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Die Verpflichtung, für Sondernutzungen eine Erlaubnis zu beantragen, wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Schankerlaubnis und sonstige Erlaubnisse nach dem Gaststättenrecht sowie Ausnahmegenehmigungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz) nicht berührt.

§ 4**Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 5**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) Je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - c) Je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer bauli-

chen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,

- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - e) Im Fußgängerbereich Innenstadt (Freiheitsstraße, Mühlenstraße, Kleine Mühlenstraße, Jubiläumsplatz, Tannisberg, Oberstraße, Markt, Lavalplatz und Mittelstraße) ist für die ansässigen Inhaber der Geschäfte die Ausstellung von Waren in der öffentlichen Verkehrsfläche bis höchstens 1,50 m erlaubt, wenn eine Mindestbreite von 3,50 m als öffentlicher Verkehrsraum vor den Geschäften freigehalten wird,
 - f) Anlagen der öffentlichen Versorgung oder Einrichtungen wie Laternen, Schaltkästen, Telefonzellen, Polizei- und Feuerwehreseulen, Wartehallen, Schutzdächer, und sonstige Anlagen der öffentlichen Verkehrsmittel,
 - g) Die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - h) Das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - i) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
 - j) Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,
- sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (2) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,35 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,5 Metern unzulässig.
 - (3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn insbesondere Belange des Brandschutzes, des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung, des Verkehrs, der Barrierefreiheit, oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts, dies erfordern.
 - (4) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlagen entstehen, trägt der Nutzer.
 - (5) Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und Änderung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten (Gestaltungssatzung) für den Bereich der Innenstadt Mettmann bleiben von dieser Satzung unberührt und finden entsprechend Anwendung.

§ 6

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Mettmann zu stellen. Die Stadt ist berechtigt, dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise, zu verlangen. Bei zu kurzfristiger Beantragung einer Sondernutzung kann die Erlaubnis ohne Angabe weiterer Gründe versagt werden.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Belange insbesondere des Brandschutzes, des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der barrierefreien Benutzung, oder zum Schutz der Straße, erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

- (4) Gebühren werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen durch Antragsteller, die caritative Zwecke verfolgen und diese belegen.
- (5) Gebührenfreiheit für die Sondernutzungserlaubnis schließt die Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht aus.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.
Die Gebühren sind zu entrichten:
 - a) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres.
 - b) Bei auf Zeit oder Widerruf genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden. § 9.5 gilt entsprechend.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht oder verspätet ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Bei Änderung des Gebührentarifs erfolgt eine Neuberechnung und ggf. eine Verrechnung auf Grundlage des neuen Tarifs.
- (4) Soweit eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Sondernutzungsgebühren besteht, werden diese nur erstattet, wenn sie die Bagatellgrenze von 10,00 € überschreiten.

§ 13 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochenmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Mettmanner Wochenmarktordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Mittwochs und Samstags wird eine gewerbliche Sondernutzung in der Innenstadt zum Schutz der Märkte nicht zugelassen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine Sondernutzung in Anspruch nimmt, ohne hierfür die erforderliche Genehmigung beantragt zu haben (§ 7) oder
 2. eine gewerbliche Sondernutzung ab den festgelegten Markttagen in der Innenstadt durchführt (§ 13).
- (2) Verstöße gegen diese Satzung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften oder Gesetzen bedroht sind, als Ordnungswidrigkeit geahndet. Sie können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Mettmann

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr in €	Mindest- gebühr in €
1	Baubuden, Gerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen u. Baugeräte, Blumenkübel, Poller, Lagerung von Baustoffen und Baumaterialien, Lagerung von Gegenständen aller Art, Baustellenzufahrten, -zugängen je qm beanspruchter öffentlicher Verkehrsfläche monatlich	3,00 €	35,00 €
2	Containerstellung je Stück monatlich	10,00 €	10,00 €
3	Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Außengastronomie) je qm monatlich	3,50 €	
4	Aufstellung von Vitrinen, Warenautomaten, Ablagekästen, Schaukästen, Fahrradständern, Masten und Werbeeinrichtungen je qm monatlich Jahresgenehmigung	4,00 € 75,00 €	20,00 €
5	Plakate für ideelle Zwecke, Transparente, Banner je Stück monatlich bis zu 6 Monaten bis zu 1 Jahr	2,00 € 10,00 € 20,00 €	10,00 € 15,00 € 25,00 €
6	Mobile Verkaufswagen je qm monatlich Jahresgebühr	4,00 € 300,00 €	25,00 €
7	Stationäre Verkaufswagen und Verkaufsstände je qm monatlich	6,00 €	60,00 €
8	Stationäre Imbisswagen, Kioske, Trinkhallen je qm monatlich Jahresgenehmigung	4,00 € 300,00 €	
9	Verkauf von Weihnachtsbäumen je qm monatlich	15,00 €	
10	Aufstellung von Verkaufs- und/oder Informationsständen für ideelle und caritative Zwecke	Frei	
11	Aufstellung von Informationsständen je qm monatlich a) ohne Gewinnerzielung b) mit Gewinnerzielung	30,00 € 75,00 €	5,00 € 10,00 €
12	Politische Informationsstände je qm monatlich bis zu 3 Monaten vor der Wahl	30,00 € frei	10,00 €
13	Schützen- und Volksfeste, Kirmes, Spezialmärkte (wie z.B. Bauernmärkte, Mettmanner Weinsommer, Heimatfest, Blotschenmarkt etc.) pauschal	50,00 €	
14	Private Straßenfeste und Nachbarschaftsfeste, pauschal	12,00 €	

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in €	Mindestgebühr in €
15	Durchführung von Filmarbeiten, pauschal bis zu 1 Woche ab 1 Woche	150,00 € 200,00 €	
16	Durchführung von gewerblichen Sonderschauen, pauschal	je nach Aufwand und Umfang im Einzelfall	200,00€
17	Durchführung von Trödelmärkten (je Markt) Pauschal Bei nachgewiesenem karitativem Hintergrund	200,00 € 25,00 €	200,00 € 25,00 €
18	Großveranstaltungen (z.B. Radtouren, Radrennen, Motorsport) pauschal	150,00 €	150,00 €
19	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	je nach Aufwand und Umfang	25,00 €

Allgemeine Bestimmungen:

- a) Die Gebühr ist im Einzelfall zu bemessen nach
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch hinaus sowie
 2. den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners
- b) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- c) Bruchteile von Jahren werden nach Monaten berechnet. Die Monatsgebühr beträgt in diesen Fällen 1/12 der Jahresgebühr.
- d) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- e) Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.